

Satzung über den Gehölzschutz in der Gemeinde
Ostseebad Heringsdorf - Landkreis Ostvorpommern

§ 1
Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) zur Erhaltung der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter -wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- e) zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsklimas und
- f) zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

durch Satzung der Gemeinde als geschützte Landschaftsbestandteile erklärt.

2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete.

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Gemarkungsfläche (Innen- und Außenbereich) der Ortsteile Ahlbeck, Heringsdorf und Gothen sowie die Teilflächen Bansin, Alt- und Neu Sallenthin, Bansin Dorf und Sellin.

Der Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.

2. Diese Satzung gilt nicht für

- a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003 Nr. 1).

- b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung
- c) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
- d) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.
- e) Obstbäume, die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen
- f) Bäume in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs und Parkanlagen, sofern zwischen der Gemeinde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde. Eine Ausnahmegenehmigung für eine Baumfällung im gültigen Denkmalbereich kann nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalschutzbehörde erteilt werden.
- g) gemäß § 26a des LNatG M-V gesetzlich geschützte Bäume. Alle Bäume von mindestens 100 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, unterliegen dem gesetzlichen Schutz, mit folgenden Ausnahmen :
 - 1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahmen von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen
 - 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Wallnuss und Esskastanie
 - 3. Pappeln im Innenbereich
 - 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes
 - 5. Wald im Sinne des §2 des Landeswaldgesetzes
 - 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege , Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde

§ 3

Geschützte Bäume

- 1. Die Gemeinde darf zum Baumschutz, auf der Grundlage des § 26 Abs. 1, nur über den Mindestschutz des § 26a hinausgehende Regelung erlassen. Der Baumschutz ist im Umfang des gesetzlichen Mindestschutzes (§ 26a LNatG M-V) durch die Untere Naturschutzbehörde zu vollziehen.
- 2. Geschützte Bäume sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm (entspricht 16 cm Durchmesser) in 1,30 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

3. Geschützt sind auch Einzelbäume, die die Maße des Absatzes 2 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 sind, oder auf Grund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, Äste abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder die Lagerung von Materialien oder Bauschutt sowie durch Viehtritt entstehen können,
 - d) Beschädigen der Baumrinde wie z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
 - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
 - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich, z. B. Verbrennung von Abfällen
 - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
 - i) Verlegung von Leitungen und Kabel
 - j) das Waschen von Fahrzeugen und Maschinen
3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 die amtliche Definition aus der DIN 18920. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m, nach allen Seiten.

4. Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert
Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 Abs. 1 gelten nicht für

- 1 fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume,
- 2 unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist berechtigt, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Pflege und Erhaltung von Bäumen zu verpflichten und bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Bäumen aufzuerlegen.
Die Kosten für die Pflege und Erhaltungsmaßnahmen trägt der Grundstücksbesitzer bzw. der Grundstücksnutzer.
3. Jede Art von Pflege- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Befähigung beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutz- und Forstbetriebe, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter.
4. Folgende Maßnahmen bedürfen ungeachtet des § 7 nur einer Anzeige an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, wenn sie über fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:
 - a) Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn

sie für deren sicheren Betrieb notwendig ist

- b) Freihaltung von Gehölzen an bestimmten Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist.

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

- 5. Der Bürgermeister kann Auflagen erteilen, wenn der Schutzzweck der Satzung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit gegen die Maßnahme keine Einwände vorgebracht werden.
- 6. Die Erhaltung, Förderung und Pflanzung von Großgrün ist eine öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde kann öffentliche Flächen für die Pflanzung von Gehölzgruppen bzw. Kleinparkanlagen vorhalten und anlegen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- 1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist, seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- 2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- 3. Für Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Buchstaben c) und d) ist die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf berechtigt, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ein Baumgutachten eines ÖbV Baumsachverständigen zu fordern.
Baumgutachten sind insbesondere bei geschützten Bäumen mit wesentlichen Aufgaben nach § 1 zu fordern.

Hierbei sollte die Anwendung von Verfahren mit neusten wissenschaftlichen Methoden Vorrang haben.

4. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Baumart, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Auf dem Grundstück ist der gemäß Fällantrag beantragte Baum optisch für jedermann sichtbar zu kennzeichnen.
5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu drei standortgerechte, heimische, langlebige Laub- oder Kiefernbaume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung).
Ist auf dem Grundstück für Baumpflanzungen kein geeigneter Standort vorhanden, so ist in Rücksprache mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nach einer geeigneten Lösung zu suchen und der Ersatzpflanzstandort auf einem kommunalen Grundstück festzulegen

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten. Eine erteilte Ausnahme-genehmigung ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe befristet.

Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,30 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes 50- 69 cm = Pflanzung von 1 Ersatzbaum

Stammumfang des zu fällenden Baumes 70- 150 cm = Pflanzung von 2 Ersatzbäumen

Stammumfang des zu fällenden Baumes über 150 cm = Pflanzung von 3 Ersatzbäumen

Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 18-20 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat. Die Baumart für die erforderliche Ausgleichspflanzung wird von der Gemeinde vorgegeben. Die Neupflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen. Der Gemeinde ist die Ersatzpflanzung anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes ist erst dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

2. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen analog Abs. 1 angeordnet werden.
3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
4. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 450,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3x verpflanzten, heimischen Laub- bzw. Kiefernbaumes mit 18-20 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege. Die Ausgleichszahlung ist nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Zeitraum von 6 Monaten an die Gemeinde zu entrichten.
5. Das Ersatzgeld kann von der Gemeinde, entsprechend der Preisentwicklung, die zu kalkulierenden Preise gegebenenfalls angleichen, ohne, dass dazu die gesamte Satzung in ein erneutes Verfahren eingebunden werden muss.
6. Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
7. Für die Erfüllung der Verpflichtungen für die Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigter.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs.3) geschützten Bäume im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme (§ 7 Abs. 4) ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Gemeinde.
3. Liegt eine Baugenehmigung vor, sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten: - Bewässerung der Bäume im Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, Verwendung geeigneter Erdstoffe bei Bodenüberdeckung im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes, Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigen durch Befahren oder durch Materiallagerungen, Einzäunungen und Ummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei Bauarbeiten
4. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind vom Investor sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der unter § 3 , geschützte Bäume, möglichst vermieden werden.
5. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.

§ 10

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten beziehungsweise wesentlich veränderten Baum einen entsprechenden Baum nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und auch zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit

geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

3. Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Baumschutzverordnung zu leisten.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

1. Die Einnahmen aus der Gehölzzahlungsauflage sind zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch die Gemeinde Heringsdorf, für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für eine Neupflanzung oder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet zu verwenden. Pflanzungen und Naturschutzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach der Geldeinnahme ausführen zu lassen.
2. Zuschüsse in Höhe von 100,00 € können an Dritte einmalig nur zur Verfügung gestellt werden, wenn Einnahmen aus Baumfällungen im laufenden Haushaltsjahr eingenommen wurden.

Zuschüsse an Dritte werden nur gezahlt, wenn im Innenbereich Laubgehölze (Großgrün) oder Hainbuchenhecken gepflanzt werden sollen.

Der Nachweis (Rechnungslegung) über die getätigte Anpflanzung ist nach Fertigstellung und nach Abnahme der Anpflanzung binnen 6 Wochen der Gemeindeverwaltung zu übergeben (Rechnungskopie).

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt,
- d) entgegen § 9 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt

2. Eine Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich Umwelt- und Naturschutz.

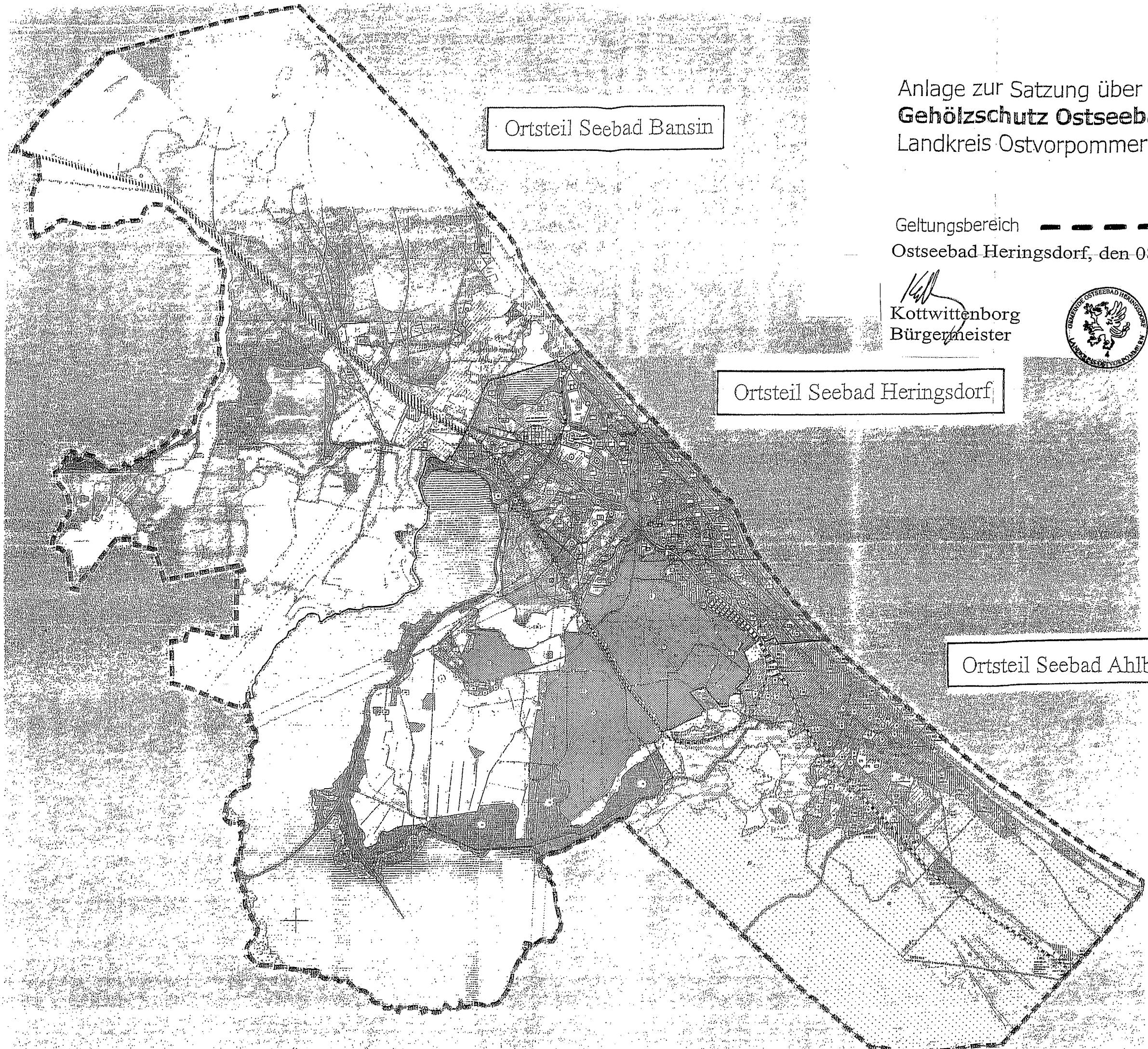
§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Heringsdorf, den 08.08.2008


Kottwittenborg
Bürgermeister





Ortsteil Seebad Bansin

Anlage zur Satzung über den
Gehölzschutz Ostseebad Heringsdorf
Landkreis Ostvorpommern

Geltungsbereich — — — — —

Ostseebad Heringsdorf, den 08.08.2008


Kottwittenborg
Bürgermeister



Ortsteil Seebad Heringsdorf

Ortsteil Seebad Ahlbeck